
Friedhofreglement

Für die Friedhöfe Romanshorn und Salmsach

Evangelische Kirchgemeinde
Romanshorn-Salmsach

Katholische Kirchgemeinde
Romanshorn

1 Allgemeine Bestimmungen

Gesetzliche Grundlagen

Das Bestattungswesen richtet sich nach § 53 Abs. 2 der Bundesverfassung und nach § 36 des Gesetzes über das Gesundheitswesen des Kantons Thurgau.

Zuständigkeit

- 1.2 Die Anlage sowie der Unterhalt der Friedhöfe richten sich nach der jeweils gültigen Vereinbarung zwischen den betroffenen politischen Gemeinden und den beiden Kirchgemeinden.

Aufsicht

- 1.3 Jede Kirchengemeinschaft bestimmt eine Friedhofkommission. Der Friedhofvorsteher der politischen Gemeinde Romanshorn ist Mitglied beider Kommissionen und vertritt die betroffenen politischen Gemeinden.
Gegen Entscheide der Friedhofkommission kann innert 20 Tagen seit Zustellung der Beschwerde beim Gemeinderat am Ort des Friedhofes erhoben werden. Dieser entscheidet nach Rücksprache mit der Friedhofkommission.

Eigentum

- 1.4 Die Friedhöfe mit allen dazugehörigen baulichen Anlagen und Installationen sind Eigentum der jeweiligen Kirchgemeinden.

Gebühren

- 1.5 Die zu entrichtenden Gebühren werden von den Kirchengemeinschaften festgelegt und sind aus dem Anhang zu diesem Reglement ersichtlich.

2 Grabstätten

Zuteilung der Friedhöfe

- 2.1 Auf den Friedhöfen werden alle verstorbenen Mitglieder der beiden Landeskirchen bestattet, die im Einzugsgebiet der Kirchgemeinden wohnhaft waren. In diesem Gebiet wohnhaft gewesene Nichtmitglieder der Landeskirchen werden ebenfalls unentgeltlich bestattet, wobei die Zuteilung auf einen der Friedhöfe nach Absprache zwischen dem örtlichen Friedhofvorsteher und den Angehörigen erfolgt.

Auswärtige

- 2.2 Die Friedhofkommissionen können die Bestattung von Verstorbenen, die ihren letzten Wohnsitz nicht im Einzugsgebiet der Kirchgemeinden hatten, gegen Bezahlung einer Gebühr bewilligen.

Belegungsplan

- 2.3 Die Bestattungen erfolgen nach einem Belegungsplan der einzelnen Kirchgemeinden.

Familiengräber

- 2.4 Anträge für Familiengräber können bei den Friedhofkommissionen oder beim örtlichen Friedhofvorsteher gestellt werden. Solche Grabstätten werden gegen Bezahlung einer Gebühr auf die Dauer von 40 Jahren zugewiesen. Eine Verlängerung kann bewilligt werden. Derartige Vereinbarungen werden schriftlich festgehalten. Die Gebühr ist bei Abschluss des Vertrages zur Zahlung fällig. Werden nach Ablauf der ersten 20 Jahre weitere Erdbestattungen vorgenommen, so ist die Liegezeit entsprechend zu verlängern. Die Beisetzung von Urnen in bestehende Familiengräber ist jederzeit möglich, ebenfalls unter Beachtung der allfälligen Vertragsverlängerung.

Ruhezeit

- 2.5 Die minimale Grabesruhe beträgt (gerechnet ab erster Bestattung):
- | | |
|--------------------|----------|
| -Erdbestattungen | 25 Jahre |
| -Urnenbestattungen | 20 Jahre |
| -Kindergräber | 20 Jahre |

Zusätzliche Urnen

- 2.6 Urnen können in bestehende Erdbestattungs- oder Urnen-Reihengräber beigesetzt werden, sofern die Grabesruhe (gemäss Art. 2.5) noch mindestens 10 Jahre beträgt.

3 Grabzeichen

Gestaltung/Material

- 3.1 Das Grabzeichen erinnert an die/den Verstorbene/n und kann eine persönliche Aussage über Leben oder Glauben enthalten. Es soll sich in das Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Für die Erstellung der Grabzeichen sind folgende bearbeitete Werkstoffe zugelassen: Naturstein, Holz, Glas und Metall. Masse und Gebühren gemäss Anhang.

Bewilligung

- 3.2 Für die Erstellung von Grabzeichen ist die Bewilligung der jeweiligen Friedhofkommission erforderlich. Vor Beginn der Ausführungsarbeiten ist eine massstäbliche Skizze mit eingetragenen Hauptmassen einzureichen.

4 Grabunterhalt

Grabpflege

- 4.1 Die Grabstätten sind durch die Angehörigen der Verstorbenen oder deren Beauftragte in Ordnung zu halten. Mindestens 50% der Grabfläche sind zu bepflanzen. Personen, die den Grabunterhalt vernachlässigen und der Aufforderung der Friedhofkommission nach ordentlichem Unterhalt nicht nachkommen, haben den Kirchgemeinden die Kosten zu vergüten, die aus den von ihr angeordneten Massnahmen entstehen.

Dauerauftrag für Grabpflege

- 4.2 Die Bepflanzung der Grabstätten kann den Kirchgemeinden übertragen werden. Die Kosten für diesen Grabunterhalt sind bei Vertragsabschluss für die ganze Dauer zu bezahlen (gemäss Anhang).

Grabfeldräumung

- 4.3 Nach Ablauf der Ruhezeit wird von den Kirchenvorsteherschaften die definitive Räumung der Grabreihen angeordnet und öffentlich bekanntgegeben. Diese Information erfolgt durch Anschlag in den Friedhöfen und über die amtlichen Publikationsorgane der betroffenen politischen Gemeinden.
- 4.4 Die Grabzeichen sind von den Angehörigen innert der bekanntgegebenen Frist zu entfernen. Nach Fristablauf werden diese Gräber, sowie nicht entfernte Grabzeichen, durch die Kirchgemeinden abgeräumt.

5 Aufbahrungshalle

- 5.1 Auf Verlangen erhalten die Angehörigen durch den Friedhofsvorsteher von Romanshorn einen Schlüssel zum Besuch der Aufbahrungshalle. Dieser ist nach erfolgter Beisetzung unverzüglich zurückzugeben.

6 Masse und Gebühren

- 6.1 Integrierender Bestandteil dieses Reglements sind die für die einzelnen Friedhöfe geltenden Anhänge über die Höchstmasse der Grabzeichen und die Gebühren.

7 Haftungsbestimmungen

- 7.1 Die Kirchgemeinden als Eigentümerinnen der Friedhöfe schliessen Versicherungen für die gesetzliche Haftpflicht ab. Für Beschädigungen an Grabzeichen und Bepflanzungen übernehmen sie jedoch keine Haftung.

Dieses Reglement wurde durch die Gemeinderäte der politischen Gemeinden genehmigt. Es tritt auf den 1. Januar 1998 in Kraft und ersetzt die bisherigen konfessionellen Reglemente.

Evang. Kirchgemeinde
Romanshorn-Salmsach

W. Kradolfer, Präsident
K. Zingg, Aktuar

Katholische Kirchgemeinde
Romanshorn

K. Fässler, Präsident
M. Studerus, Aktuarin
